

möglichkeit auf dem Wege der Erbfolge ist niemals bestritten worden.

Dem letzten Deutschen Juristentage in Bamberg hat die Frage der Uebertragbarkeit des Verlegerrechts auch zur Beschlussfassung vorgelegen.*) Die Gutachter Osterrieth und Richard Alexander-Katz wichen aber, wenn sie auch im Prinzip gegen die Uebertragbarkeit sich aussprachen, schon in den Ergebnissen ihrer Untersuchungen von einander ab. Während nämlich Osterrieth sich auf den durchaus ablehnenden Standpunkt stellt,

die Uebertragung des Verlagsrechts vom Verleger auf Dritte sei *de lege ferenda* grundsätzlich von der Genehmigung des Autors abhängig zu machen, stellt Alexander-Katz nur den Leitsatz auf:

der Verlagsvertrag habe im Zweifel als auf Seiten des Verlegers nicht übertragbar zu gelten.

Die von Alexander-Katz formulierte These läßt augenscheinlich schon der Uebertragbarkeit einen Niegel offen. Alexander-Katz ist selbst vorurteillos genug, zuzugeben, sein Standpunkt sei der des Autors und entspreche auch nur dem präsumtiven Vertragswillen. Er muß aber auch trotz seiner Auffassung bekennen, es komme demjenigen Autor, der mit einer Verlagsanstalt, einem größeren Verlagsgeschäfte, kontrahiert, weniger darauf an, ob der Eigentümer dieser Verlagsanstalt wechselt, wenn z. B. das Verlagsgeschäft als Ganzes veräußert oder vererbt wird.**)

Auf dem Juristentage selbst waren die Parteien auch in zwei Heerlager gespalten. Obwohl jedoch die Verteidiger der Unübertragbarkeit sich numerisch in der Mehrzahl befanden, kam es schließlich nach dem Antrage Hermann Veit Simons zu einer Kompromiß-Resolution:

Die Uebertragung des Verlagsrechts durch den Verleger an Dritte kann nicht ohne Einwilligung des Verfassers erfolgen. Der Verfasser ist seinerseits zur Erteilung der Einwilligung verpflichtet, es sei denn, daß ihm mit Rücksicht auf die Umstände des Falles, insbesondere auf den Ruf und die Vermögensverhältnisse des Dritten, dem übertragen werden soll, dies nicht zugemutet werden kann. Eine Abänderung dieser Bestimmung ist nur gültig, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde.

Allein diese Bambergensis bietet den Verteidigern der Uebertragbarkeit keine Schrecken. Die sphinxartige Resolution des Juristentages wollte ebensowohl dem Entwurf als seinen Gegnern gerecht werden. Sie stellt zwar im ersten Satz das Prinzip der Unübertragbarkeit auf. Aber dieses Prinzip wird im folgenden total beseitigt. Denn danach ist der Verfasser in der Regel zur Erteilung der Einwilligung verpflichtet. Unter der Flagge der aus dem Bürgerlichen Gesetzbuche herübergenommenen Eingangsworte »es sei denn« werden nur einige Arten von Ausnahme-Verlegern erwähnt, die der Verfasser ablehnen kann, die aber zum Glück auch in den Kreisen der Verleger vorläufig noch selten sind. Die Resolution des Juristentages ähnelt einem Vergleichsvorschlage der es mit keinem von beiden Streittheilen verderben will. Bekanntlich lassen solche Vergleichsvorschläge beide Theile unbefriedigt. Wenn diese Resolution zum Gesetze werden sollte, dürfte sie vielfach Prozesse heraufbeschwören, in denen es sich um die *probatio diabolica* »von den Umständen des Falles« handelt. In diesen Prozessen könnten, weil auch auf den Ruf des neuen Verlegers Wert gelegt wird, die unerheblichsten, unverbürgtesten Dinge mit einem Schein von Recht, aber schließlich mit der Wirkung vorgebracht werden, daß der davon Betroffene geschädigt würde,

auch ohne daß sich irgend etwas erweisen ließe. Denn auch hier würde es heißen: *Semper aliquid haeret*.

Der § 30 [28] des Entwurfes hat auch in der Zeitschriften- und Tagespresse keine freundliche Behandlung erfahren. Der gewichtigste Angriff ist von Ernst Wichert ausgegangen.)* Wichert stellt das Persönlichkeitsmoment ganz in den Vordergrund. Er wendet sich dagegen, daß das Schriftwerk, das geistige Erzeugnis der Wissenschaft und Kunst, schon vor der Vervielfältigung durch den Nachdruck als eine bloße Ware betrachtet werden soll. Nach Wichert besteht zwischen dem, der das Werk schafft, und dem, der es verbreitet, eine unübertragbare ideelle Beziehung. Die Honorarfrage spiele für den Verfasser in der Regel nicht die erste Rolle. Auch die Verleger müßten das persönliche Element in ihren Beziehungen zum Autor zu schätzen. Daß im Konkurse des Verlegers der Verwalter frei über die Verlagsverträge verfügen soll (§ 40 [38] des Entwurfes), erscheint Wichert ungeheuerlich.

Wichert beruft sich am Schlusse seines Aufsatzes darauf, der Juristentag habe sich für die Unübertragbarkeit ausgesprochen, und diese Stimme könne nicht ungehört verhallen. Aber die vom Juristentage statuierte Unübertragbarkeit ist keine Unübertragbarkeit. Sie steht nur auf dem Papier, und der Juristentag ist daher keine geeignete Stütze für die Gegner des Entwurfes.

Was Wichert bezüglich des Honorars sagt, mag für die Mehrzahl der Fälle nicht unzutreffend sein. Aber Wichert, wie die sämtlichen Opponenten des Entwurfes lassen sich lediglich von idealen Autor-Gesichtspunkten leiten und vergessen vollständig, daß es sich um einen Verlag, um die geschäftliche Ausgestaltung eines geistigen Erzeugnisses handelt, und daß bei dieser geschäftlichen Unternehmung die Vermögensinteressen ein gewichtiges Wort für beide Teile mitsprechen. Der Verfasser mag noch so ideal über seine Aufgabe als Schriftsteller denken: er vereinbart das Honorar und beansprucht Zahlung vom Verleger, auf dem neben der Zahlung des Honorars das sonstige materielle, oft nicht unbedeutende Risiko des Geschäfts lastet. Die Autoren müssen sich nur vergegenwärtigen, worin das Wesen des Verlagsvertrags besteht. Der § 1 des Entwurfes bestimmt: »Durch den Verlagsvertrag wird der Verfasser verpflichtet, dem Verleger das Werk zur Vervielfältigung und Verbreitung für eigene Rechnung zu überlassen. Der Verleger ist verpflichtet, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten.« Durch den Abschluß des Verlagsvertrags sind die Verfasser in die Arena des Geschäftslebens, des Vermögensverkehrs hinabgestiegen. Sie selbst haben nichts mit diesen prosaischen Dingen zu thun und wollen ihnen fern bleiben. Der Verleger ist aber nur mit dem geschäftlichen Teile befaßt und für sein Gelingen verantwortlich. Er hat für die Vervielfältigung und für die Verbreitung zu sorgen; er muß das ganze weitmaschige und vielgestaltige Netz der Konjunkturen, der Usancen, der Verkehrsansforderungen kennen. Der Vertragswille des Verfassers geht dahin, dem Verleger für eigene Rechnung, *à son aiso et péril*, die Einführung des Werkes auf dem Verkehrsmarkte zu übertragen. Die Folgen dieses Vertragswillens muß der Verfasser auf sich nehmen. Aus der rein geistigen Sphäre, in der er bei der Konzeption seines Werkes gewelt hat, ist er in die reale Welt gelangt, die ihre eigenen, von materiellen Erwägungen ausgehenden Gesetze hat.

Man wirft vielleicht hier die Frage auf: Wer verdient nach seinem Anteil an dem vervielfältigten und verbreiteten Werk mehr Berücksichtigung: der Verfasser oder der Verleger? Niemand wird bestreiten wollen, daß am Ende aller Enden das Genie, der Geist des Verfassers den Erfolg entscheidet.

*) Vgl. Verhandlungen des 25. Deutschen Juristentages. 2. Band. Berlin 1900, bei Guttentag. S. 142—175 und 183—207.

**) Vgl. I. c. S. 162.

*) Vgl. Vossische Zeitung vom 2. Dezember 1900.